

# Antrag E

Eingang: 7.8.20, 17.04 Uhr

Empfehlung Antragskommission:

Abstimmung:	JA:	NEIN:	E:	
-------------	-----	-------	----	--

## 1 **Antrag an die 2. Tagung des 7. Landesparteitages am 19.9.2020**

2 Einreicher\*innen: Johannes Häfke

3

## 4 **„Erweiterung der Kompetenzen der Polizeivertrauensstelle“**

5

6 Der Landesparteitag möge beschließen:

7 DIE LINKE. Thüringen setzt sich dafür ein und fordert die Landesregierung auf, dass die von  
8 R2G auf den Weg gebrachte Polizeivertrauensstelle (PVSt.) erweiterte Kompetenzen wie  
9 folgt erhält:

- 10 • Recht auf eigene Ermittlungskompetenz ggf. mit eigenständigem Zugriffsrecht auf  
11 die Dienststruktur der internen Ermittlung bei der Polizei mit entsprechender  
12 Berichtspflicht ggü. der Vertrauensstelle (bei Konflikt mit der StPO gilt es der PVSt.  
13 mindestens eine Prüfungskompetenz zu erteilen)
- 14 • Recht auf polizeiliche Akteneinsicht (ggf. nach Abschluss eines Verfahrens)
- 15 • Vernehmungsrecht bzw. Befragungsrecht
- 16 • Öffnung der Vertrauensstelle für Polizeibeamt\*innen, unabhängig vom Dienstweg  
17 und unter Wahrung der Vertraulichkeit

18

19 DIE LINKE. Thüringen geht nicht davon aus, dass eine Polizeivertrauensstelle, die beim  
20 Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales angesiedelt ist, wirklich unabhängig  
21 agieren kann. Wir fordern die Landesregierung daher auf, die PVSt. vom TMIK zu  
22 exkludieren.

23 Begründung:

24 Mit der Schaffung der Polizeivertrauensstelle zum 1. Dezember 2017 hat die Thüringer  
25 Landesregierung einen wichtigen Schritt zur Wahrung der Interessen der Bürger\*innen  
26 gegenüber dem Gewaltmonopol des Staates unternommen. Menschen, die aus  
27 subjektivem Empfinden Opfer polizeilichen Fehlverhaltens geworden sind, haben damit die  
28 Möglichkeit bekommen, den Sachverhalt von einer separaten Stelle aus überprüfen zu  
29 lassen. Da die Mitarbeiter\*innen der Polizeivertrauensstelle jedoch kaum Befugnisse  
30 haben, ist sie grundsätzlich auf das Wohlwollen des/der betroffenen Beamt\*innen, der  
31 Dienststellenleiter\*innen oder des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales  
32 angewiesen. Eine wirklich unabhängige Prüfung kann also nicht erfolgen. Mit den o.g.  
33 erweiterten Kompetenzen der Polizeivertrauensstelle würde ein stärkeres Durchgriffsrecht,  
34 ein erhöhtes Maß an Autonomie und damit auch ein erhöhtes Maß an Vertrauen möglicher  
35 Betroffener in die Vertrauensstelle erreicht.